

Herrn [REDACTED]

Das Bezirksamt übt in den öffentlichen Toiletten seines Zuständigkeitsbereichs das Hausrecht aus.

Auf Grund Ihres heutigen Verhaltens (zweckwidriger Aufenthalt in einer dieser Toiletten) verbietet Ihnen das Bezirksamt,

für die Dauer von drei Jahren (das ist bis zum 19. 2. 77 )

folgende von insgesamt 34 in den Stadtteilen St. Pauli, Altstadt, Neustadt und St. Georg gelegenen Toiletten zu betreten:

- |                             |   |                                      |
|-----------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. Alter Fischmarkt         | 5. Gerhart-Hauptmann-Platz              | 8. Neuer Kamp                        |
| 2. Berliner Tor / U-Bahnhof | 6. Großneumarkt                         | 9. Spadenteich / Lange Reihe         |
| 3. Bernhard-Nocht-Straße    | 7. Mönckebergstraße/<br>Fußgängertunnel | 10. Spielbudenplatz/<br>Taubenstraße |
| 4. Dammtdamm                |   |                                      |

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der oben bezeichneten Dienststelle einlegen.

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Hausverbot wird Strafantrag wegen Hausfriedensbruches (§ 123 StGB) gestellt werden.



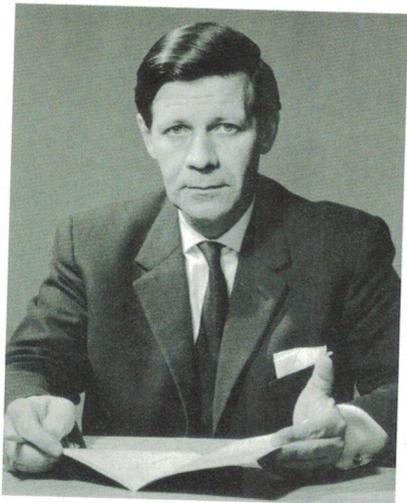
Toilettenverbotsschein, 1963.

der Polizisten „durch entsprechendes auffälliges Verhalten auffielen“, erhielten eine schriftliche Verwarnung. Bei erneutem Betreten der Toilette drohte Hausverbot, das ihnen auf einem Formular, dem sogenannten Toilettenverbotsschein, ausgehändigt wurde. Darauf waren alle Bedürfnisanstalten genannt, die sie nicht

mehr betreten durften. Eine Durchschrift des Toilettenverbotsscheins erhielt das Bezirksamt, die Personalien wurden in der Fahndungskartei (Rosa Listen) erfasst. In manchen Fällen wurden auch Ermittlungsverfahren nach §§ 175, 175 a StGB eingeleitet.<sup>112</sup>

Bald wurde beschlossen, in öffentliche Toiletten sogenannte Einwegspiegel einzubauen, hinter denen in kleinen Räumen Polizisten saßen, um das Treiben an der Pissrinne zu beobachten. Damit ging die Freie und Hansestadt Hamburg einen neuen Weg im Kampf gegen Homosexualität. 1963 bestätigte das Verwaltungsgericht diese Vorgehensweise, da es auch in Selbstbedienungsläden Spiegel gäbe, „um Diebe auf frischer Tat zu stellen“.<sup>114</sup> In den 60er-Jahren gab es jährlich 500 bis 700 schriftliche Verwarnungen. Zwischen 1976 und 1979 kam es noch zu 119 Verwarnungen und 59 Hausverboten.<sup>115</sup>

Die Situation in den öffentlichen Toiletten war nicht nur für die Männer – egal ob homo- oder heterosexuell –, sondern auch für die diensthabenden Polizisten demütigend. Oberwachmeister Gerhard P. erinnert sich Jahre später: „... Und wenn ich die Umstände von damals heute rückwirkend beurteile, dann hatte die Situation für alle Beteiligten etwas sehr Unwürdiges. Und zwar nicht nur für die Schwulen, die dort festgenommen



Helmut Schmidt, Innensenator von Hamburg 1961 bis 1965. In seine Amtszeit fiel die Installation der Einwegspiegel in „Klappen“.